



Innere Staatsgründung Verwaltungsaufbau

Verfassungen

Dr. Reinhold Weber

Beide Mittelstaaten standen nun vor der gewaltigen Aufgabe einer inneren Staatsgründung: Modernisierung der Verwaltung, Vereinheitlichung des Rechtssystems und Vollzug der Mediatisierung. Beide orientierten sich dabei am französischen Vorbild und schufen, wenn auch mit unterschiedlichen Zwischenschritten, eine moderne Ministerialverwaltung in einem bürokratischen Zentralstaat. Für die alten wie für die neuen Untertanen bedeutete dies, dass sie dem Gewaltmonopol und den Steuerforderungen eines modernisierten und zentralisierten Staates unterworfen waren.

Staatliche Reformen in Baden

Baden, das aufgrund der unterschiedlichen alten Verwaltungsstrukturen und der konfessionellen Gegensätze noch stärker als Württemberg mit Integrationsproblemen zu kämpfen hatte, entschloss sich für eine Reform, die vorerst noch in konservativen Bahnen verlief. Zunächst wurde die leicht modifizierte Verwaltungsorganisation der alten Markgrafschaft auf die neuen Gebiete übertragen. Das Organisationsedikt von 1803 bildete drei, von jeweils eigenen Regierungen verwaltete Landesteile: im Norden die Badische Pfalzgrafschaft mit dem Mittelpunkt Mannheim, in der Mitte die Badische Markgrafschaft mit Karlsruhe und Rastatt, im Süden das Obere Fürstentum am Bodensee mit Meersburg. Sie wurden 1806 in die Provinzen Nieder-, Mittel- und Oberrhein umbenannt.

Wenig später, im Jahr 1809, endete die Rücksichtnahme auf territoriale Traditionen, indem die nach französischem Vorbild rational-moderne und zentralistische Ministerialverwaltung mit dreigliedriger Struktur eingeführt wurde. Das Reformprojekt bedeutete einen völligen Neuaufbau der Behörden und teilte das Land zunächst in zehn Kreisdirektorien ein, die rein staatliche Mittelbehörden waren. Jeder Kreis umfasste wiederum mehrere staatliche Bezirksämter, die von einem Oberamtmann (ab 1924 Landrat) geleitet wurden. Sie waren reine Staatsbehörden ohne Selbstverwaltung. Kommunalverbände auf überörtlicher Ebene wurden erst 1863 geschaffen: Die bisherigen staatlichen Kreisregierungen wurden nun aufgehoben und das Land stattdessen in elf Kreisverbände eingeteilt, die jeweils drei bis sieben Amtsbezirke umfassten.

Mit dieser Zweigleisigkeit zwischen Kreis und Bezirksverwaltung unterschied sich Baden in zentralen Punkten von den Verwaltungsorganisationen anderer deutscher Länder. Auch die zivil- und strafrechtlichen Instanzenwege wurden vereinheitlicht und das Justizwesen verstaatlicht. Vor allem im Privatrecht nahm Baden mit seinem Landrecht von 1810, einer Überarbeitung des französischen Code Civil, eine Vorreiterrolle ein. Mit Reformen im Bereich der Schulen und Universitäten mit Heidelberg und Freiburg waren zwei ehrwürdige Universitäten zu Baden gekommen wurde auch das Bildungswesen modernisiert.

Mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bund von 1815 wurden die deutschen Fürsten gedrängt, die absolutistischen Herrschaftsformen aufzugeben und landständische Verfassungen einzuführen. Ein wesentlicher Impuls zur voranschreitenden Integration der badischen Landesteile war die 1818 erlassene Verfassung mit ihrem freiheitlich-konstitutionellen Charakter. Sie sicherte den inneren Zusammenhang des geographisch und historisch so heterogenen Großherzogtums, dem im Gegensatz zum benachbarten Württemberg ein großer geographischer Kern mit historischen Traditionen fehlte.

Schaffung eines modernen Staates in Württemberg

In Württemberg hatte König Friedrich zunächst einen selbstständigen und absolutistisch regierten Staat



Neuwürttemberg mit der Hauptstadt Ellwangen geschaffen. Dieser geographisch nicht geschlossene und kurzlebige Kleinstaat der Neuerwerbungen wurde zum Experimentierfeld für den späteren Aufbau des Gesamtstaates Württemberg. Nach schwäbisch-österreichischem Muster war das überwiegend katholische Neuwürttemberg in die drei Landvogteien Ellwangen, Heilbronn und Rottweil unterteilt, denen auf unterer Ebene die nach altwürttembergischem Muster gestalteten Oberämter folgten.

Die moderne Ministerialverwaltung und der dreistufige Verwaltungsaufbau wurden dann auf das gesamte Württemberg übertragen. Bis 1810 wurde die Zahl der Oberämter für ganz Württemberg auf 64 reduziert. Von einigen Korrekturen und wenigen Auflösungen (Cannstatt 1923, Weinsberg 1926) abgesehen, galt diese Einteilung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Da sich die zwölf geschaffenen Landvogteien als zu klein erwiesen, wurden sie 1818 durch vier Kreise ersetzt, die jeweils 14 bis 17 Oberämter umfassten. In ihrer Kompetenz schon zuvor beschnitten, wurde die immer wieder geforderte Aufhebung dieser Mittelinstanzen der Vielregiererei 1924 realisiert und damit die Oberämter (ab 1928 mit der Amtsbezeichnung Landrat) als Selbstverwaltungskörperschaften gestärkt.

Auch die Justiz, die teilweise noch in der Hand des Adels gewesen war, hatte König Friedrich vollständig verstaatlicht und gleichzeitig klar von der Verwaltung getrennt. Allerdings war es ihm nicht gelungen, noch vor seinem Tod im Jahr 1816 seinem Staat eine Verfassung zu geben. Die von ihm 1815 vorgelegte Verfassung, die durchaus fortschrittliche Züge trug, wurde von der allgemeinen Ständeversammlung abgelehnt. Diese forderte statt einer oktroyierten Verfassung einen nach altwürttembergischem Muster geschlossenen Vertrag zwischen Volk und Herrscher. Erst der Thronfolger Wilhelm I. kam mit der Ständeversammlung zu einer Einigung und 1819 zu einer Verfassung. Beide Mittelstaaten hatten sich damit vom patriarchalischen Absolutismus auf den Weg zur konstitutionellen Monarchie gemacht.

[Nach oben](#)